

Verpflichtungs-/Haftungsgarantie über Freipassabfertigung

Hiermit bestätigen wir die Haftung über die Einfuhrabgaben und ordentliche, termingerechte Löschung des von uns in Auftrag gegebenen Freipassverfahrens zu übernehmen. Wir haben Kenntnis, dass der Freipass ab Ausstellungsdatum 12 Monate gültig ist.

Zudem bestätigen wir, dass bei der Wiedereinfuhr an der Grenze die ordentliche Löschung des Freipasses unmittelbar über die Zoll-Fit GmbH, Weil am Rhein während der Öffnungszeiten vorgenommen wird.

Bleibt die Freipassware in der Schweiz, oder wird diese verkauft, ist eine fristgerechte Einfuhrverzollung ab Freipass unter Vorlage der gültigen Verkaufsrechnung über die Zoll-Fit GmbH, Weil am Rhein vorzunehmen.

Das Entgelt für den Gebrauch der vorübergehend eingeführten Gegenstände in die Schweiz unterliegt der Mehrwertsteuer. Die Sicherstellung für die Steuer ist erst nach der Entgeltbesteuerung freigegeben. Sämtliche anfallenden Steuern bis zu diesem Datum gehen zu unseren Lasten.

Das im Ausland für die Reparatur oder Veredelung verwendete Material (alt oder neu) sowie der hinzukommende ursprüngliche Wert sind bei der Wiedereinfuhr der Ware zur Verzollung, bzw. Besteuerung anzumelden. Die Mehrwertsteuer ist auch geschuldet wenn kein Material verwendet wurde.

Vor der Wiedereinfuhr/Wiederausfuhr avisiere ich die Zoll-Fit GmbH, Weil am Rhein mindestens 24 Stunden vor geplantem Grenzübertritt mit Angabe der Freipasseigenschaft und Vorlage der notwendigen Papiere per Fax oder Email.

Zeichen/Nummer	Anzahl	Warenbezeichnung	Gewicht	Wert

Absender: _____

Empfänger: _____

Ort und Datum: _____

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Auftraggebers:
